



Richtlinie der TU Clausthal über die Vergabe von Stipendien zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung oder Fortbildung an ausländische Gastwissenschaftler aus Drittmitteln. Vom 07.11.1995

Beschluss des Senats vom 14.02.1984 in der Fassung der Senatsbeschlüsse vom 03.05.1988 und 07.11.1995.

1. Der Präsident der Technischen Universität Clausthal gewährt auf Antrag einer Universitätseinrichtung zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung oder Fortbildung Stipendien an ausländische Gastwissenschaftler.
2. Die Stipendien sind für ausländische Wissenschaftler bestimmt, die im Rahmen von Forschungsaufgaben, zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung oder zur Fortbildung an der TU Clausthal tätig sind. Die Stipendien dürfen den für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts oder die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen.
3. Der Stipendiat darf im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt an der TU Clausthal nicht zu einer Gegenleistung im Sinne einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet sein. Der Stipendiat verpflichtet sich, seine volle Arbeitskraft auf das Ausbildungs- und/oder Forschungsvorhaben zu konzentrieren. Eine zusätzliche Arbeitnehmertätigkeit ist nicht statthaft.
4. Bei Stipendiaten, die sich zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung an der TU Clausthal aufhalten, darf der Abschluss der Berufsausbildung nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.
5. Die Höhe des Stipendiums zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung oder Fortbildung wird von einem Förderungsausschuss unter Berücksichtigung des Vorschlags der einladenden Universitätseinrichtung nach den persönlichen Verhältnissen des Stipendiaten und dessen Bedürftigkeit festgesetzt. Sie muss sich immer im Rahmen der von staatlicher Seite oder von privaten Vereinigungen gewährten Stipendien halten (Förderungshöchstgrenze). Bei qualifizierten ausländischen Studierenden ohne Diplomhauptprüfung oder vergleichbaren Studienabschluss sind die Beträge bis zu 400 €. Bei Hochschulabsolventen mit Diplom oder vergleichbarem Studienabschluss sind dies Beträge bis zu 750 €.

Bei promovierten Bewerbern und solchen mit einem vergleichbaren ausländischen Doktorgrad sind die Beträge bis zu 1.350 €.

Bei habilitierten oder hoch qualifizierten promovierten Bewerbern, die mehrere Jahre entweder in Lehre oder Forschung tätig waren und sich durch wissenschaftliche Veröffentlichungen besonders ausgewiesen haben, sind Ausnahmen im hierfür von anderen Stipendienträgern gesetzten Rahmen zulässig.

Bei verheirateten Stipendienempfängern ist die Zahlung eines Familienzuschlags unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Der Ehepartner muss am Hochschulort anwesend sein und
- b) darf keine eigenen Bezüge haben, die mehr als 200 € betragen.

Der Familienzuschlag beträgt bis zu 150 €.

6. Stipendien zur unmittelbaren Förderung der Forschung dürfen nur insoweit vergeben werden, als die Mittel verwendet werden, um die sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Forschungsaufgabe zu schaffen (Sachbeihilfe), zum Beispiel Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe, Apparate, Bücher, Miete oder notwendigen Räume, Bezahlung der erforderlichen Hilfskräfte.
Stipendien zur unmittelbaren Förderung der Forschung dürfen keine Beihilfen enthalten, die für die persönliche Lebensführung des Empfängers bestimmt sind.
7. Dem Förderungsausschuss gehören der Vizepräsident für Studium und Lehre, der Dezernent des Studienzentrums und ein von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu benennender wissenschaftlicher Mitarbeiter an.
8. Wenn eine kürzere Dauer nicht genügt, werden die Stipendien in der Regel bis zu einem Jahr vergeben. Die Dauer soll zwei Jahre nicht überschreiten. Stipendien werden auch vergeben bis zur Klärung von Einstellungs-voraussetzungen.
9. Der Stipendiat erbringt gegenüber dem betreuenden Professor in regelmäßigen Abständen Nachweise über während des Stipendiaufenthaltes erworbene Kenntnisse und ist verpflichtet, über die bei seinen Forschungsarbeiten erzielten Ergebnisse zu berichten. Der Stipendiat ist verpflichtet, Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sofort mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt zum Widerruf des Stipendiums.
10. Der Stipendiat wird einem Professor zugewiesen. Der Professor nimmt gegenüber dem Stipendiaten die Betreuungsaufgaben der Hochschule im Sinne dieser Richtlinie wahr. Der Stipendiat erhält den Status eines Gasthörers gemäß § 11 der Immatrikulationsordnung der TU Clausthal vom 17. Dezember 2002.

11. Die Gewährung eines Stipendiums setzt voraus,

- a) dass der Stipendiat bei Antritt des Stipendiums den Nachweis einer Krankenversicherung sowie einer Unfall- und Haftpflichtversicherung beibringt,
- b) dass der Hochschuleinrichtung, die für die Laufzeit des Stipendiums erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Diese dürfen nicht anderweitigen Zweckbindungen unterliegen,
- c) dass die Bewilligungsbedingungen des Zuwendungsgebers die Gewährung von Stipendien nicht ausschließen und
- d) dass die Bewilligungsbedingungen eines früheren Stipendienträgers einer Weiterförderung durch die Hochschule nicht entgegenstehen. Der Stipendienempfänger hat gegebenenfalls durch eine Bescheinigung des betreffenden Stipendienträgers die Unbedenklichkeit einer Weiterförderung darzulegen.

12. Stipendienanträge sind spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Beginn des Förderungszeitraumes vorzulegen. Das Stipendium wird frühestens ab Beginn des Antragsmonats (Eingang beim Leiter der Hochschule) gewährt. [Antragsformulare](#) für Stipendien gemäß Ziffer 5 sind Studentenzentrum erhältlich (Tel.: 2493 oder 2395).